

Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing ELS

1. Vertragsgegenstand, Vertragsbedingungen

- 1.1. Der Leasinggeber verleast das im Leasingantrag konkret beschriebene Leasingobjekt und überlässt dieses dem Kunden ausschließlich nach Maßgabe dieses Leasingvertrages. Die Nutzung des überlassenen Leasingobjektes darf ausschließlich im Rahmen allfälliger Bedingungen und Auflagen des Herstellers bzw. Händlers (des Lieferanten) erfolgen, welche bei diesem beziehbar sind. Der Kunde hat diese Bedingungen zur Kenntnis genommen und erkennt sie hiermit an.
- 1.2. Der Leasingvertrag umfasst außer diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie dem Leasingantrag auch die Übernahmebestätigung, die Finanzierungszusage sowie eine allfällige Deckungsbestätigung der Versicherung, die in Ziffer 6.12. erwähnte Tarifliste und eventuelle weitere Anlagen, die jeweils im Leasingantrag festgehalten sind. Der Kunde ermächtigt den Leasinggeber, den gegenständlichen Vertrag im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen auszufüllen, zu ergänzen oder bei Bedarf zu korrigieren.
- 1.3. Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen bleiben für die Dauer sämtlicher unter Bezug auf diese Bedingungen abgeschlossener Leasingverträge in Kraft.
- 1.4. Der Leasinggeber weist den Kunden hiermit ausdrücklich darauf hin, dass Zusicherungen Dritter und Vereinbarungen mit Dritten nur dann für den Leasinggeber bindend sind, wenn der Leasinggeber diese schriftlich anerkannt hat. Es obliegt dem Kunden, gegebenenfalls die Zustimmung des Leasinggebers einzuholen.

2. Zustandekommen des Vertrages

- 2.1. Der Kunde stellt dem Leasinggeber mit Unterfertigung des Leasingantrages ein für die Dauer von drei Monaten bindendes Anbot auf Abschluss eines Leasingvertrages zu den Bedingungen des Leasingantrages und dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen.
- 2.2. Der Abschluss des Leasingvertrages zu diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen erfolgt durch Gegenzeichnung des Leasingantrages durch den Leasinggeber. Die Annahme des Angebotes durch den Leasinggeber kann auch schlüssig erfolgen, indem bezüglich des vertragsgegenständlichen Leasingobjektes eine Finanzierungszusage an den Lieferanten übermittelt wird oder die Auszahlung des Kaufpreises an diesen erfolgt.

3. Lieferung, Eigentumsvorbehalt, Mängelprüfung, Inbetriebnahme

- 3.1. Der Kunde hat das Leasingobjekt selbst beim Lieferanten gesucht. Aufgrund des zwischen dem Leasinggeber und dem Lieferanten geschlossenen Kaufvertrages erwirbt der Leasinggeber mit der Übernahme des Leasingobjektes durch den Kunden im Weg der Besitzanweisung Eigentum am Leasingobjekt. Mit dieser Übernahme wird der Kunde vom Leasinggeber angewiesen, das Leasingobjekt für den Leasinggeber innezuhaben. Mit Bereitstellung des Leasingobjektes durch den Leasinggeber oder den Lieferanten an den Kunden hat dieser das Leasingobjekt zu übernehmen und die Übernahmebestätigung auszustellen, sofern das Leasingobjekt frei von Mängeln ist. Die Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden steht unter dem Vorbehalt, dass alle Kreditsicherheiten beim Leasinggeber sowie die Leasingvorauszahlung beim Leasinggeber bzw. Lieferanten eingelangt sind.
Ist der Kunde auch Lieferant (sale and lease back), erfolgt die Übergabe des Leasingobjektes bei Kaufvertragsabschluss. Dem Leasinggeber obliegt diesfalls keinerlei Gewährleistung und Haftung. Der Kunde hat die Aufgabe, rechtzeitig Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Montage, Inbetriebnahme und Betrieb des Leasingobjektes auf seine Kosten zu schaffen. Für die Lieferung des Leasingobjektes, die durch den Lieferanten erfolgt, gelten sinngemäß, soweit in diesem Leasingvertrag nichts Abweichendes vereinbart ist, die Lieferbedingungen des Lieferanten, von denen sich der Kunde Kenntnis zu verschaffen hat.
- 3.2. Kommt der Kaufvertrag nicht zustande oder wird er vor Lieferung des Leasingobjektes rückgängig gemacht, so wird der Leasingvertrag gegenstandslos. In diesem Fall stehen dem Kunden gegenüber dem Leasinggeber keine Ansprüche zu.
- 3.3. Der Leasinggeber haftet nicht für Lieferunvermögen oder Verzug des Lieferanten und tritt hiermit dem Kunden etwaige Ansprüche gegen den Lieferanten wegen Verzuges oder Lieferunvermögens ab.
- 3.4. Der Kunde hat alles für den üblichen Gebrauch des Leasingobjektes Notwendige auf eigene Kosten zu veranlassen. Kosten für Lieferung, Transportversicherung und Installation trägt der Kunde. Er wird das Leasingobjekt bei Lieferung unverzüglich auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit untersuchen und in der Übernahmebestätigung die vertragskonforme Lieferung bestätigen oder auf die Mangelhaftigkeit des Leasingobjektes hinweisen. Nachteile, die aus der Unterlassung oder Unvollständigkeit der Mängelprüfung entstehen, trägt der Kunde. Die Übernahmebestätigung wird wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages. Sie ist unverzüglich an den Leasinggeber zu senden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass diese Übernahmebestätigung die wesentliche Voraussetzung für die Auszahlung des Kaufpreises durch den Leasinggeber an den Lieferanten ist. Entsteht dem Leasinggeber durch unrichtige oder wahrheitswidrige oder unvollständige Angaben des Kunden in dieser Übernahmebestätigung ein Schaden, so hat der Kunde diesen zu ersetzen.
- 3.5. Weist das Leasingobjekt Mängel auf, hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Werden Mängel erst später erkennbar, sind diese ebenfalls unverzüglich

gegenüber dem Lieferanten und gegenüber dem Leasinggeber zu rügen, andernfalls gilt das Leasingobjekt auch in dieser Hinsicht als genehmigt.

- 3.6. Der Kunde verpflichtet sich, auf dem Leasingobjekt einen für Dritte leicht und deutlich sichtbaren Hinweis auf das fremde Eigentum des Leasinggebers anzubringen und eine entsprechende Eigentumskennzeichnung durch den Leasinggeber während der Dauer des Leasingvertrages zu dulden.
- 3.7. Übernimmt der Kunde das mangelfreie Leasingobjekt auch nicht nach schriftlicher Setzung der 14-tägigen Nachfrist, kann der Leasinggeber vom Vertrag zurücktreten und eine verschuldensunabhängige und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Stornogeühr von 15% des Bruttolistenpreises (Listenpreis inkl. NOVA und USt.) begehren, ohne dass dadurch die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadensersatzanspruches ausgeschlossen ist. Der Leasinggeber ist darüber hinaus berechtigt, den Leasingvertrag gemäß Ziffer 10. vorzeitig aufzukündigen und den Schadensersatz gemäß Ziffer 10.3. geltend zu machen. Bei Kfz berechnet sich die Höhe des Schadensersatzanspruches jedenfalls aus der durch eine allfällige polizeiliche Zulassung oder sonstigen Verwendung eingetretenen Wertminderung.

4. Gefährtragung und Versicherung

- 4.1. Mit Übergabe oder Bereitstellung des Leasingobjektes beim Kunden geht die Gefahr für Beschädigung, Untergang, Totalschaden, Diebstahl, Verlust oder vorzeitigen Verschleiß, dies ohne Rücksicht auf die Ursache, also auch bei höherer Gewalt, es sei denn, die Beschädigungen oder der Verlust wurden vom Leasinggeber verschuldet, auf den Kunden über. Ab Übergabe bis zur Rückgabe des Leasingobjektes trägt der Kunde auch die Gefahr der mangelnden (technischen und wirtschaftlichen) Benutzbarkeit desselben, sei dies vorübergehend oder dauernd. Der Eintritt von Schäden entbindet den Kunden nicht von seinen Verpflichtungen aus dem Vertrag, insbesondere nicht von dessen Pflicht zur Leistung der vereinbarten Entgelte.
- 4.2. Bei gänzlichem Untergang des Leasingobjektes endet der Leasingvertrag am Tage des Eintretens eines solchen Ereignisses, ohne dass es einer gesonderten Erklärung bedarf. Einem gänzlichen Untergang ist gleichzuhalten: Totalschaden, Diebstahl, Verlust, Vernichtung, dauerhafte Beschlagnahme, dauerhafte Einziehung, Verfallserklärung und dauerhafte Einziehung durch Behörden. Von derartigen Umständen hat der Kunde den Leasinggeber sofort schriftlich zu verständigen. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn die voraussichtlichen Reparaturkosten 70% des Wiederbeschaffungswertes des Leasingobjektes übersteigen. Diebstahl, Verlust und Ein- bzw. Entziehung liegen dann vor, wenn die Verfügungsgewalt des Kunden über das Leasingobjekt nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Vorfall wiedererlangt wird. Die Abrechnung erfolgt im Falle eines gänzlichen Unterganges gemäß Ziffer 10.3.
Soweit im Leasingantrag eine Versicherung bezüglich des Leasingobjektes vereinbart wurde, ist der Kunde verpflichtet, diese während der gesamten Vertragsdauer auf eigene Kosten zum Neuwert zugunsten des Leasinggebers zu vinkulieren, sodass zu vereinbaren ist, dass Zahlungen nur an den Leasinggeber zu erfolgen haben und dieser von einem Prämienrückstand vor Leistungsfreiheit des Versicherungsunternehmens zu verständigen ist. Der mit dem Versicherungsunternehmen zu vereinbarende Selbstbehalt darf den Betrag von 750,00 Euro nicht überschreiten. Der Abschluss der Versicherung ist dann dem Leasinggeber spätestens binnen 30 Tagen nach Übergabe oder Bereitstellung des Leasingobjektes durch Übergabe einer allfälligen Deckungsbestätigung der Versicherungsgesellschaft samt Bestätigung der Vinkulierung nachzuweisen. Nach Ablauf dieser Frist oder im Falle eines Prämienrückstandes oder der Kündigung des Versicherungsvertrages ist der Leasinggeber berechtigt, die entsprechenden Versicherungen zu den üblichen Bedingungen bei einer vom Leasinggeber ausgewählten Versicherung auf Kosten des Kunden abzuschließen. Sämtliche Versicherungskosten gehen zulasten des Kunden. Der Kunde tritt alle Ansprüche auf Versicherungsleistungen an den Leasinggeber ab. Diese Abtretung hat für den Kunden keine schuldbefreiende Wirkung. Der Leasinggeber ist durch die Abtretung nicht verpflichtet, Ansprüche gegen eine Versicherungsgesellschaft klagsweise geltend zu machen. Nimmt der Leasinggeber von einer Klage gegen die Versicherungsgesellschaft Abstand, hat er dies dem Kunden mitzuteilen, dem es dann überlassen bleibt, eine Rückabtretung zu verlangen und selbst die Ansprüche klagsweise geltend zu machen.
- 4.3. Der Kunde ist verpflichtet, Schäden am Leasingobjekt unverzüglich dem Leasinggeber zu melden.
- 4.4. Wird das Leasingobjekt nach Übergabe oder Bereitstellung, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich (Partialschaden), bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Leasingraten während der Leasingdauer gänzlich unberührt. Er hat das betroffene Leasingobjekt auf eigene Kosten von einem autorisierten Fachmann reparieren zu lassen. Sollte dies nicht möglich sein, so endet dieser Vertrag. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall gemäß Ziffer 10.3. Der Kunde hat den Leasinggeber von einer Beschädigung bzw. Reparatur des Leasingobjektes unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Ein Absehen von der Verpflichtung zur Reparatur des Leasingobjektes ist nur nach ausdrücklichem schriftlichem Verzicht durch den Leasinggeber möglich.

Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing ELS

- 4.5. Leistungen der Versicherung werden erst auf die letzten Zahlungsverpflichtungen des Kunden aus diesem Leasingvertrag angerechnet. Die Abwicklung mit der Versicherung obliegt dem Kunden. Nicht durch die Versicherungsleistung abgedeckte Kosten bzw. Ansprüche des Leasinggebers hat der Kunde zu tragen.
- 4.6. Besteht die begründete Gefahr, dass das Leasingobjekt durch eine Reparatur nicht vollständig instandgesetzt wird und/oder, dass das reparierte Leasingobjekt einen erheblich geringeren Wert hat (Totalschaden), und kündigt der Leasinggeber den Leasingvertrag gemäß Ziffer 10. auf und verlangt er die Zahlung der noch offenen Leasingentgelte (Leasingraten), ist für die Berechnung des zu zahlenden Betrages Ziffer 10.3. anzuwenden. Zug um Zug mit der Zahlung durch den Kunden übereignet der Leasinggeber das Leasingobjekt an den Kunden und tritt ihm alle Ansprüche, insbesondere Versicherungsansprüche hinsichtlich des Leasingobjektes bis zur Höhe der vom Kunden zu leistenden Zahlung ab.
- 5. Gewährleistung, Rügeobliegenheiten und Haftung**
- 5.1. Der Leasinggeber übernimmt gegenüber dem Kunden ab der erstmaligen Übergabe keine Gewähr für die Nutzbarkeit des Leasingobjektes und dessen Freiheit von Sach- und Rechtsmängeln. Insbesondere übernimmt der Leasinggeber keine Haftung dafür, dass das Leasingobjekt keine Urheber-, Marken-, Patent- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte verletzt, welche dem Leasinggeber unbekannt sind. Eine Minderung oder Zurückbehaltung der Leasingraten durch den Kunden, Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Leasinggeber oder eine vorzeitige Kündigung des Leasingvertrages durch den Kunden sind ausgeschlossen.
- 5.2. Der Leasinggeber tritt hiermit dem Kunden alle Gewährleistungsansprüche sowie alle Ansprüche aus Nichtlieferung und Lieferungsvermögen gegenüber dem Lieferanten, ausgenommen den Kondiktionsanspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises, ab. Darüber hinaus stehen dem Kunden gegenüber dem Leasinggeber keine Gewährleistungsansprüche zu. Der Kunde hat, sofern dies nicht aussichtslos ist, alle ihm abgetretenen Ansprüche fristgerecht auf eigene Kosten geltend zu machen und den Leasinggeber über die Geltendmachung unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Leasinggeber haftet auch nicht für die Einbringlichkeit der an den Kunden abgetretenen Gewährleistungsansprüche. Kommt der Kunde seinen in Ziffer 3. näher dargestellten Rügeobliegenheiten nicht nach, gilt das Leasingobjekt sowohl gegenüber dem Lieferanten bzw. Hersteller, sofern diesem der Mangel nicht bekannt oder aus grober Fahrlässigkeit unbekannt war, als auch jedenfalls gegenüber dem Leasinggeber als genehmigt. Allfällige Schadensersatzansprüche des Leasinggebers gegen den Kunden, welche aus der Unterlassung der sofortigen Rüge von Mängeln entstehen, bleiben davon unberührt. Die bei Preisminderung oder Vertragsaufhebung (Wandlung) entstehenden Kondiktionsansprüche gegen den Lieferanten verbleiben beim Leasinggeber. Rückzahlungen des Kaufpreises durch den Lieferanten an den Leasinggeber werden bei Preisminderung (gleichmäßig) auf die Leasingraten und bei Wandlung auf die Ansprüche des Leasinggebers nach Ziffer 4.4. angerechnet. Der Kunde verpflichtet sich, den Vertragsgegenstand an den Lieferanten nur Zug um Zug gegen Rückerstattung des Kaufpreises an den Leasinggeber zurückzustellen.
- 5.3. Der Leasinggeber haftet dem Kunden aus gesetzlichen oder vertraglichen Haftungstatbeständen nur, wenn dem Leasinggeber Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen werden kann. In jedem Fall einer Haftung des Leasinggebers ist die Haftung auf die für den Leasinggeber vorhersehbaren typischen Schäden und in jedem Fall auf die Summe der Leasingraten beschränkt. Wurde der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen, ist die Haftung in jedem Fall mit der Summe der Leasingraten für die Dauer des Kündigungsverzichts beschränkt. Soweit der Leasinggeber nicht selbst haftet, werden dem Kunden auf Verlangen die Ansprüche abgetreten, die dem Leasinggeber gegenüber allfälligen schädigenden Dritten zustehen.
- 5.4. Wird auf das Objekt Exekution geführt und machen Dritte in diesem Zusammenhang gegenüber dem Leasinggeber Ansprüche auf das Vertragsobjekt geltend, so wird der Kunde den Leasinggeber schad- und klaglos halten.
- 6. Vertragslaufzeit und Leasingraten (Leasingentgelt), SEPA**
- 6.1. Das Leasingverhältnis wird entweder auf eine bestimmte Anzahl von Monaten oder auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Dauer des auf bestimmte Dauer abgeschlossenen Vertrages ergibt sich aus der im Leasingantrag festgelegten Dauer. Die Dauer der Befristung beginnt am nächsten Monatsersten des auf die Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme. Der Kunde verzichtet jedoch bei Verträgen mit unbestimmter Dauer auf eine Aufkündigung vor Ablauf der im Leasingantrag festgelegten Dauer des Kündigungsverzichts. Die Dauer des Kündigungsverzichts beginnt am Ersten des auf die Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Verweigerung der Annahme folgenden Kalendermonats. **Sofern sich aus dem Antrag ergibt, dass dieser Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wurde, verlängert sich der Vertrag bei Ablauf des Kündigungsverzichts automatisch um jeweils zwölf Monate sofern keine der Parteien schriftlich gekündigt hat. Nach einer automatischen Verlängerung kann der Mietvertrag von beiden Vertragsparteien unter Einhaltung**
- einer dreimonatigen Frist schriftlich zum Ende des laufenden Verlängerungszeitraumes gekündigt werden. In der Zeit zwischen Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden (oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme) und Beginn des Leasingverhältnisses ist der Kunde entgeltlicher Benützer des Leasingobjektes unter sinnemäßiger Geltung des Leasingvertrages. Für diesen Zeitraum entrichtet der Kunde pro Tag ein Dreißigstel der monatlichen Leasingrate. Dieser Betrag wird dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt und ist promptly zur Zahlung fällig.
- 6.2. Für Zahlungen, die der Leasinggeber vor der Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme leistet, wird er dem Kunden Zinsen in Höhe von sechs Prozentpunkten (600 Basispunkten) p.a. über dem Referenzzinssatz berechnen. Der Nichterhalt der Rechnung des Leasinggebers berechtigt den Kunden nicht, die Leasingraten nicht zu bezahlen, da die Forderung durch den Leasingvertrag und auch eventuell bereits erhaltene Rechnungen hinreichend bestimmt ist.
- 6.3. Die Höhe der Leasingraten ergibt sich aus dem jeweiligen Leasingantrag. Die im Leasingvertrag genannten Beträge erhöhen sich immer um die jeweils geltende Umsatzsteuer. Die erste Leasingrate zuzüglich USt. im gesetzlichen Ausmaß ist fällig am Monatsersten, welcher der Übergabe des Leasingobjektes an den Kunden oder der vertragswidrigen Weigerung der Annahme folgt. Die Folgeraten sind dann jeweils am Ersten der Folgemonate ohne jeden Abzug und zuzüglich gesetzlicher USt. fällig, es sei denn, dass andere Zahlungsweisen im jeweiligen Leasingantrag vereinbart werden. Sofern daher eine vierteljährliche Zahlungsweise vereinbart wurde, sind die weiteren Leasingraten jeweils am Ersten eines jeden Kalendermonats, welcher vierteljährlich folgt, fällig. Dies gilt mutatis mutandis für halbjährliche und jährliche Zahlungsweisen. Im Fall der Vereinbarung eines schriftlichen Tilgungsplanes ergibt sich die Fälligkeit der Leasingraten aus diesem. Wird das Leasingobjekt nach der Übergabe, aus welchem Grund auch immer, zum bestimmungsgemäßen Gebrauch untauglich, bleibt die Verpflichtung des Kunden zur Bezahlung der Leasingraten während der im Leasingantrag festgelegten Dauer des Leasingvertrages aufrecht. Sonderzahlungen sind vor der Bestellung des Leasingobjektes auf das Konto des Leasinggebers einzuzahlen. Der Kunde trägt die auf die Leasingraten oder andere Zahlungen entfallende USt. in jeweils gültiger gesetzlicher Höhe.
- 6.4. Die vereinbarten Leasingraten basieren auf den zum Zeitpunkt der Antragstellung dem Leasinggeber bekannten Anschaffungskosten des Leasingobjektes, den vereinbarten Sonderzahlungen, der Leasingdauer und beinhalten Verzinsung und (Teil-)Amortisation der Anschaffungskosten. Verändert sich der im Kaufvertrag vereinbarte Kaufpreis, so verändern sich die Leasingraten im gleichen Verhältnis. Die Leasingrate basiert hinsichtlich des Zinsbestandteiles auf dem Referenzzinssatz. Verändert sich die Höhe des Referenzzinssatzes zwischen dem Tag des Leasingantrages und dem Tag der Übernahme um mehr als 0,3 Prozentpunkte (=30 Basispunkte), so ist der Leasinggeber berechtigt, die Zinsbestandteile im gleichen Verhältnis und somit die Leasingraten anzupassen.
- 6.5. Im Falle eines variabel vereinbarten Zinssatzes bildet der im Leasingantrag unter „Vertragsdaten“ angeführte Referenzzinssatz die Grundlage für die Anpassung der Leasingraten. Die Anpassung des variablen Sollzinssatzes erfolgt anhand des von der Österreichischen Nationalbank im statistischen Monatsheft verlaublichen 3-Monats-EURIBOR. Die Anpassung erfolgt immer am Beginn eines jeden Kalenderquartals. Handelt es sich bei den vorgenannten Stichtagen um keinen Banktag, ist der am nächstfolgenden Banktag verlaubliche 3-Monats-EURIBOR maßgeblich. Die Anpassung erfolgt jeweils in dem Ausmaß, in dem sich der verlaubliche 3-Monats-EURIBOR am letzten Tag jenes Kalendermonates, welches in der Mitte des Kalenderquartals vor dem Anpassungsstichtag liegt (je ein Festsetzungstag), nach oben oder nach unten verändert hat. Die erstmalige Anpassung erfolgt mit der ersten Leasingrate. Dies im Verhältnis zu dem im Antrag genannten Referenzzinssatz. Änderungen bis zu 10,00 Euro exkl. gesetzl. USt. bleiben unberücksichtigt, wirken sich aber bei Überschreiten dieser Stufe voll aus. Fällt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag unter 0%, erfolgt am darauffolgenden Anpassungsstichtag keine Anpassung des Referenzzinssatzes in jenem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR unter 0% ist. Solange der 3-Monats-EURIBOR an einem oder mehreren darauffolgenden Festsetzungstag(en) negativ ist, erfolgt keine Anpassung des Referenzzinssatzes. Steigt der 3-Monats-EURIBOR an einem Festsetzungstag wieder über 0%, erfolgt am nächsten Anpassungsstichtag eine Anpassung des Referenzzinssatzes in dem Ausmaß, in welchem der 3-Monats-EURIBOR wieder über 0% steigt. Eine Anpassung des Referenzzinssatzes, der 0% übersteigt bzw. über 0% liegt, darf maximal zu einem Kundenzins in Höhe von 8% führen. Jede Erhöhung oder Senkung ist bereits mit dem Beginn des Monats, in dem der die Wertsicherung auslösenden Stichtag liegt, wirksam. Die Vorschreibung, Entrichtung oder Annahme einer nicht geänderten Leasingrate bedeutet keinen Verzicht auf den Änderungsanspruch. Änderungsansprüche können auch für die Vergangenheit gefordert werden.
- 6.6. Alle Kosten, Gebühren und Abgaben, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Vertragsabschlusses, mit dem Abschluss dieses Leasingvertrages und der Erfüllung desselben entstehen, wie etwa die Kosten eines eventuellen Schätzgutachters, des Transportes, der Montage und des Anschlusses des Leasing-

Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing ELS

- objektes, Versicherungen sowie vor allem die Rechtsgeschäftsgebühr, aber auch Kosten der zweckentsprechenden Abwehr von Ansprüchen, die hinsichtlich des Leasingobjektes gemacht werden, trägt der Kunde. Diese Kosten sind dem Leasinggeber gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.7. Die Leasingraten sind auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Abgaben, Abschreibungsmodalitäten, Refinanzierungsbedingungen und den gesetzlichen Bedingungen der Eigenkapitalunterlegung gemäß BWG kalkuliert. Ändern sich diese während der Vertragslaufzeit oder werden neue Abgaben oder neue Bestimmungen zur Eigenkapitalunterlegung eingeführt, so ist der Leasinggeber berechtigt, eine Anpassung der Leasingraten vorzunehmen. Hat der Leasinggeber aus diesen Gründen einmal die Leasingraten angepasst, ist er verpflichtet, neuerliche Anpassungen vorzunehmen, wenn sich die für die Anpassung herangezogenen Parameter wieder zugunsten des Kunden ändern. Darüber hinaus ist der Leasinggeber berechtigt, bei einer Verschlechterung der Bonität des Kunden die Leasingrate zu erhöhen, sofern der Leasinggeber aufgrund der Vereinbarung über die Refinanzierung dieses Vertrages aufgrund dieser Bonitätsveränderung ebenso zur Leistung höherer Beträge verpflichtet ist.
- 6.8. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde Verzugszinsen in Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a., mindestens jedoch 1,2% pro Monat bei monatlicher Kapitalisierung, zu entrichten. Die Verzugszinsen werden sofort verrechnet. Zusätzlich hat der Kunde dem Leasinggeber für jede Mahnung, ob mündlich oder schriftlich, eine Mahngebühr laut jeweils aktueller Spesenaufstellung zu bezahlen. Kosten für jede Intervention zum Inkasso, Kosten zur Sicherstellung bzw. zur Einziehung des Leasingobjektes, Exszindierungskosten als auch Kosten für Sachverständigengutachten sind dem Leasinggeber vom Kunden jedenfalls gemäß dem tatsächlichen Aufwand nach Aufforderung zu ersetzen.
- 6.9. Eingänge auf das Konto des Leasinggebers werden zuerst zur Abdeckung der Kosten und Verzugszinsen aus diesem Vertragsverhältnis und erst dann zur Abdeckung der ausstehenden Leasingraten verwendet. Eine Zahlung gilt als durch den Kunden geleistet, wenn sie ohne Widerspruch dem Bankkonto des Leasinggebers gutgeschrieben ist. Sofern der Kunde mehrere aufrechte Verträge mit dem Leasinggeber hat, werden ungewidmete Zahlungen aliquot (im Verhältnis zum jeweils aushaftenden Kapital) auf alle aufrechten Verträge verteilt.
- 6.10. Der Kunde verpflichtet sich, zugunsten des Leasinggebers ein SEPA-Lastschriftmandat für die vereinbarten Entgelte zu erteilen und für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.
- 6.11. Mit Vereinbarung des SEPA-Lastschriftverfahrens wird die Frist der Vorankündigung (pre-notification) aller Lastschriften aus dem Leasingvertrag abweichend von der ansonsten geltenden 14-tägigen Benachrichtigungsfrist auf einen Werktag reduziert. Die Vorankündigung über die Lastschrift erfolgt mit der jeweiligen Rechnung. Dies gilt für alle Zahlungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Leasingvertrag.
- 6.12. Spesen für vom Kunden gewünschte Änderungen der Zahlungsmodalitäten, Vertragsübernahme, Mahnungen und andere Leistungen, welche in der geltenden Tarifliste des Leasinggebers angeführt sind, werden nach den darin genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen. Die aktuelle Tarifliste wird dem Kunden auf Wunsch übersandt.
- 6.13. Hat der Kunde eine monatliche Servicepauschale mit dem Leasinggeber vereinbart, so sind die folgenden Leistungen durch die Servicepauschale inkludiert: Änderungen Firmenwortlaut, Adresse und Bankverbindung, Gebührenaufstellung, Kontoauszug pro Jahr, Rechnungskopie, Dokumentenversand, Stundungsgebühr und Rückbuchung laut Informationsblatt Servicepauschale. Die Verrechnung folgt der vereinbarten Fälligkeit der Leasingraten. Die Servicepauschale unterliegt dem in Ziffer 6.1. vereinbarten Kündigungsverzicht. Wenn der Kunde keine Servicepauschale vereinbart hat bzw. Leistungen in Anspruch nimmt, die nicht in der Servicepauschale inkludiert sind, werden diese vom Leasinggeber nach den genannten Tarifen in Rechnung gestellt und sind vom Kunden unverzüglich zu bezahlen.
- 7. Vorauszahlung**
Eine vereinbarte Leasingvorauszahlung ist vor Übernahme des Leasingobjektes fällig. Sie wurde bei der Berechnung der monatlichen Leasingrate bereits insofern berücksichtigt, als die Leasingvorauszahlung bereits die Berechnungsbasis für die Leasingraten minderte. Die Leasingvorauszahlung wird daher bei jeder Art der Vertragsauflösung nicht (anteilig) zurückgezahlt.
- 8. Gebrauch, Unterhaltung, Einbauten/Veränderungen, Eigentum und Zulassung**
- 8.1. Der Kunde wird das Leasingobjekt auf seine Kosten jederzeit in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand erhalten und insbesondere erforderliche Reparaturen und Wartungsarbeiten (Services, Garantie- und Wartungsinspektionen) durchführen lassen. Sämtliche am Leasingobjekt notwendige Arbeiten müssen ausschließlich von dazu behördlich befugten Professionisten oder bei Kfz, sofern nicht nur kleinere Reparaturen betroffen sind, in einer für das Leasingobjekt bestehenden Markenwerkstätte vorgenommen werden. Der Kunde ist verpflichtet, das Leasingobjekt pfleglich und sachgemäß zu behandeln, vor Überbeanspruchung zu schützen und jederzeit in gutem betriebsfähigem Zustand zu erhalten. Der Kunde hat für das ordnungsgemäße Funktionieren der am Leasingobjekt angebrachten Zähl- und Messwerke zu sorgen, die der Ermittlung des Umfanges der tatsächlichen Benutzung dienen. Jede Manipulation des Kilometerzählers bei Kfz ist untersagt. Dem Kunden ist es untersagt, das Leasingobjekt für Rennen oder sonstige vom normalen Gebrauch eines Kfz abweichende Zwecke zu verwenden, und er nimmt zur Kenntnis, dass das Leasingobjekt für solche Zwecke nicht tauglich ist. Der Kunde wird die am Leasingobjekt bestehenden gewerblichen Schutzrechte, wie insbesondere Urheber-, Marken- und Patentrechte, nicht verletzen und das Leasingobjekt nicht verändern oder widerrechtlich vervielfältigen. Etwaige Rechtsvorschriften sowie Anweisungen und Auflagen des Lieferanten für den Gebrauch oder die Erhaltung des Leasingobjektes sind zu beachten. Die Wartungskosten trägt jedenfalls der Kunde. Jede Verbringung ins Ausland und/oder Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung an Dritte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers, der diese verweigern kann.
- 8.2. Soweit der Kunde mit dem Hersteller, Lieferanten oder einem sonstigen Dritten eine Vereinbarung über die Verarbeitung von Telemetriedaten abgeschlossen hat (Remote Services), ist der Kunde in Bezug auf jede Überlassung des Objektes an einen Dritten, auch einen Mitarbeiter des Kunden, Verantwortlicher im Sinne von Artikel 4 Nr. 7 DSGVO.
- 8.3. Ohne Zustimmung des Leasinggebers darf der Kunde keine Änderungen oder Einbauten an dem Leasingobjekt vornehmen. Der Leasinggeber kann verlangen, dass die von ihm nicht finanzierten Teile, soweit sie nicht im Rahmen der Wartung eingebaut wurden, vor Rückgabe des Leasingobjektes auf Kosten des Kunden entfernt werden und der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt wird. Nicht entfernte Einbauten gehen mit Rückgabe entschädigungslos in das Eigentum des Leasinggebers über. Der Kunde darf das Leasingobjekt ohne Zustimmung des Leasinggebers nicht derart mit anderen Gegenständen verbinden, dass er unselbständiger Bestandteil derselben wird. Erfolgt dennoch eine Verbindung, wird der Kunde dem Leasinggeber schadensersatzpflichtig, sofern der Leasinggeber an der neuen Sache kein Miteigentum erlangt.
- 8.4. Das Leasingobjekt steht und verbleibt im Eigentum des Leasinggebers. Bei Kfz wird das Leasingobjekt auf den Namen des Kunden zum Verkehr zugelassen. Der Kunde hat alle dafür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten selbst vorzunehmen.
- 8.5. Der Kunde wird das Leasingobjekt vor Zugriffen Dritter schützen, den Leasinggeber unverzüglich über alle Ereignisse unterrichten, die geeignet sind, das Eigentum des Leasinggebers zu beeinträchtigen, und den Leasinggeber auf eigene Kosten bei notwendigen Abwehrmaßnahmen unterstützen. Im Schadensfall ist unverzüglich Mitteilung an den Leasinggeber zu erstatten.
- 8.6. Der Kunde darf über das Leasingobjekt rechtsgeschäftlich nicht verfügen. Er darf es insbesondere nicht veräußern, verpfänden oder vermieten, es sei denn der Leasinggeber hat einer Gebrauchsüberlassung oder Untervermietung durch den Kunden an Dritte vorher schriftlich zugestimmt. Der Kunde stimmt einer Anmerkung des Fremdeigentums gemäß § 297a ABGB ausdrücklich zu und wird – nach Aufforderung durch den Leasinggeber – die entsprechenden, hierfür erforderlichen Erklärungen abgeben.
- 8.7. Der Leasinggeber ist berechtigt zur persönlichen Identifizierung des Kunden ein Ident.Brief-Verfahren der Österreichischen Post AG anzuwenden. Der Kunde stimmt zu, bei einem vom Leasinggeber beauftragten Postident-Verfahren mitzuwirken.
- 9. Rückgabe des Leasingobjektes, Ansprüche aus dem Restwert**
- 9.1. Bei Beendigung des Leasingvertrages durch Zeitablauf oder Kündigung hat der Kunde das Leasingobjekt in einwandfreiem Zustand, von der üblichen Abnutzung abgesehen, an einen ihm vom Leasinggeber schriftlich mitgeteilten Ort innerhalb von Österreich, auf eigene Kosten und Gefahr transportversichert, zurückzusenden. Der Kunde ist verpflichtet, dem Leasinggeber zugleich mit dem Leasingobjekt sämtliche für die unbeschränkte Benutzbarkeit des Leasingobjektes notwendigen Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. zu übergeben. Können Unterlagen, Dokumente, Schlüssel etc. vom Kunden nicht übergeben werden, trägt er die angemessenen Kosten der Ersatzbeschaffung. Ist das Leasingobjekt ein Kfz, so hat es zumindest der EUROTAX-Klasse 2 zu entsprechen und darf die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer nicht überschreiten. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde zusätzlich zur laufenden Leasingrate für jeden angefangenen Monat eine Pauschalnutzungsentschädigung in Höhe der laufenden monatlichen Leasingrate (zuzüglich einer allfälligen Versicherung, insbesondere Kollisionskaskoversicherung) für erhöhte Verwaltungskosten, verspätete Wiederverwertungsmöglichkeit und verzögerte Weitervermietungsmöglichkeit zu zahlen. Bis zur ordnungsgemäßen Rückgabe bestehen alle Pflichten des Kunden aus dem Leasingvertrag fort. Soweit der Kunde nach einem Vertrag gemäß Ziffer 8.2. Dienste in Anspruch nimmt, ist dieser mit Rückgabe des Leasingobjektes verpflichtet, dem Anbieter der Remote-Services den Besitzwechsel anzuzeigen und die Vereinbarung über die Nutzung der Remote-Services unverzüglich zu beenden und die für die Datenübertragung genutzte SIM-Karte zu entfernen.
- 9.2. Stellt der Leasinggeber nach Erhalt des zurückgegebenen Leasingobjektes Mängel fest, die über die durch vertragsgemäßen Gebrauch entstandene Abnutzung hinausgehen, kann der Leasinggeber Beseitigung auf Kosten des Kunden verlangen. Ist der bedungene Rückgabezustand nicht zweifelsfrei vorhanden, kann

Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing ELS

- vom Leasinggeber ein Gutachten eines gerichtlich beideten Sachverständigen auf Kosten des Kunden eingeholt werden, das auch den Aufwand für die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes angibt. Den Wiederherstellungsaufwand hat der Kunde dem Leasinggeber nach Aufforderung zu ersetzen.
- 9.3. Wurde ein Restwert vereinbart und endet das Leasingverhältnis durch Zeitablauf oder Kündigung, dann kann der Leasinggeber wählen, ob er sich mit der Erfüllung von Ziffer 9.2. begnügt oder, ob er das Leasingobjekt durch Verkauf verwertet. Der Leasinggeber wird das Leasingobjekt nur gegen Barzahlung, unter Ausschluss sämtlicher Gestaltungsrechte und nur an Käufer, welche keine Verbraucher im Sinne des KSchG sind, verwerten. Sofern der Leasinggeber den Verkauf wählt, entfallen die Herstellung des bedungenen Rückgabeszustandes und die Ablöse des Wiederherstellungsaufwandes. Liegt nach der Verwertung der Nettoverwertungserlös (Nettoverkaufspreis abzüglich der bei der Verwertung auflaufenden Kosten) des Leasingobjektes unter dem vereinbarten Restwert, ist der Kunde verpflichtet, die gesamte Differenz zwischen dem Nettoverwertungserlös und dem vereinbarten Restwert binnen 14 Tagen ab Bekanntgabe an den Leasinggeber zu bezahlen. Weiters hat der Kunde für sämtliche Mindererlöse verschuldensunabhängig einzustehen, die daraus resultieren, dass das Leasingobjekt als Kfz nicht der EUROTAX-Klasse 2 entspricht bzw. die im Antrag vereinbarten Höchstkilometer überschritten wurden bzw. – sofern das Leasingobjekt kein Kfz ist – nicht dem gemäß Ziffer 9.1. vereinbarten Zustand entspricht. Weiters trägt der Kunde sämtliche Kosten, Gebühren und Steuern aus der Vertragsauflösung, für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung, Verwertung zuzüglich aller Nebenkosten.
- 9.4. Gelingt es dem Leasinggeber nicht, bei der Verwertung des Leasingobjektes zumindest den Restwert zuzüglich gesetzlicher USt. zu erzielen, hat der Kunde dem Leasinggeber die Differenz zu ersetzen. Ein Übererlös verbleibt beim Leasinggeber. Der Kunde hat alle Verwertungskosten zu tragen. Sollte das Leasingobjekt – auch ohne Verschulden des Kunden – nicht zurückgestellt werden, hat der Kunde dem Leasinggeber den Restwert zu ersetzen.
- 9.5. Dem Leasinggeber steht das einseitig ausübbare Recht (Andienungsrecht) zu, anstelle der in Ziffer 9.3. geregelten Vorgangsweise vom Kunden am Ende der vereinbarten Kündigungsverzichts-dauer im Fall eines vereinbarten Restwertes den Ankauf des Leasingobjektes zum im Leasingvertrag vereinbarten Restwert zuzüglich gesetzlicher USt. zu verlangen. Der Kaufpreis ist binnen 7 Tagen nach schriftlicher Aufforderung durch den Leasinggeber fällig. Der Leasinggeber als Verkäufer leistet keine Gewähr für eine gewisse Beschaffenheit oder einen bestimmten Ertrag des Leasingobjektes. Der Kunde als Käufer verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung von Gewährleistungs-, Schadensersatz- und ähnlichen Ansprüchen.
- 10. Vorzeitige Kündigung, Ansprüche aus der vorzeitigen Vertragsauflösung**
- 10.1. Dem Leasinggeber steht das Recht zu, das Vertragsverhältnis aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn:
- der Kunde unrichtige Angaben gemacht hat oder beim Abschluss des Leasingvertrages oder dessen Änderung Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Leasinggeber die Zustimmung zum Vertrag oder zu dessen Änderung nicht erteilt hätte;
 - der Kunde mit der Zahlung einer Leasingrate oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug ist und die Zahlung trotz eines Mahnschreibens des Leasinggebers nicht innerhalb von 14 Tagen nachholt;
 - der Kunde seine Zahlungen endgültig einstellt;
 - der Kunde stirbt oder handlungsunfähig wird oder sein Geschäft (Unternehmen) aufgibt oder veräußert;
 - sich eine wesentliche Beeinträchtigung der Haftungsbasis oder der Vermögensverhältnisse des Kunden gegenüber dem bei Vertragsabschluss gegebenen Zustand ergibt und dadurch die Ansprüche des Leasinggebers gefährdet scheinen;
 - der Kunde trotz schriftlicher Mahnung einen vertragswidrigen Gebrauch des Leasingobjektes nicht einstellt oder gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Leasingvertrages verstößt;
 - der Kunde das Leasingobjekt vertragswidrig nicht übernimmt;
 - das Leasingobjekt gestohlen wurde oder im Schadensfall ein wirtschaftlicher Totalschaden eintritt (ob ein Totalschaden vorliegt ist nach den Versicherungsbestimmungen zu entscheiden);
 - der Kunde trotz zweimaliger Aufforderung durch den Leasinggeber keine ausreichenden Unterlagen zur Verifizierung des wirtschaftlichen Eigentümers oder amtliche Lichtbildausweise der vertretungsbefugten Organe zur Verfügung stellt;
 - der Kunde einen Vertrag mit dem Leasinggeber oder einer anderen Gesellschaft der Unternehmensgruppe BNP Paribas verletzt und/oder wichtige Gründe für eine Vertragsauflösung mit dem Kunden bestehen;
 - dem Leasinggeber ein weiteres Festhalten am Vertrag mit Rücksicht auf einen Wechsel in der Kontrolle über das Unternehmen des Kunden (Kontrollwechsel) auch mit Rücksicht auf die berechtigten Belange des Kunden nicht zuzumuten ist; ein Kontrollwechsel liegt vor bei einer Veräußerung des Unternehmens sowie dann, wenn bei einer Kapitalgesellschaft mehr als 50% der Stimmrechte wechseln; oder
- der Kunde, dessen wirtschaftlich Berechtigte oder deren Vermögen aufgrund nationalen oder internationalen Rechts sanktioniert wird oder der Leasinggeber aufgrund von nationalen oder internationalen Rechts verpflichtet ist, die Geschäftsbeziehung zu beenden bzw. ein Verstoß gegen Ziffer 13. dieser Vertragsbedingungen vorliegt.
- 10.2. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1., ausgenommen in den Fällen, in denen das Leasingobjekt untergegangen ist, ist der Kunde unverzüglich zur Rückgabe des Leasingobjektes im Sinne von Ziffer 9. verpflichtet. Der Kunde gestattet dem Leasinggeber hiermit, zur Inbesitznahme des Leasingobjektes seine Räumlichkeiten zu betreten. Unbeschadet des Rechts auf Herausgabe/Inbesitznahme hat der Kunde auf Verlangen des Leasinggebers das Leasingobjekt auf eigene Kosten an einen vom Leasinggeber schriftlich mitgeteilten Ort in Österreich transportversichert zurückzusenden.
- 10.3. Im Fall einer vorzeitigen Kündigung gemäß Ziffer 10.1. ist der Kunde verpflichtet, eine verschuldensunabhängige Konventionalstrafe in Höhe von einem Viertel der Summe aller jährlichen Leasingraten in der zuletzt gültigen Höhe an den Leasinggeber zu bezahlen. Weiters ist der Kunde verpflichtet, verschuldensunabhängig den Nichterfüllungsschaden zu leisten. Dieser setzt sich insbesondere aus der Summe aller zwischen Vertragsauflösung und ursprünglich vereinbartem Vertragsende bzw. Ablauf der Kündigungsverzichts-dauer des Kunden noch zu zahlenden Leasingraten zuzüglich den Restwert, abgezinst mit dem zum Zeitpunkt der Abzinsung geltenden Basiszinssatz (maximal jedoch der Referenzzinssatz), zusammen. Ein allfälliger Verwertungserlös wird angerechnet. Die darüber hinausgehende Geltendmachung des Nichterfüllungsschadens bleibt dem Leasinggeber vorbehalten und besteht neben allen anderen Ansprüchen aus diesem Leasingvertrag – wie auf die bereits fälligen, jedoch noch nicht gezahlten Leasingraten zuzüglich gesetzlicher USt. und Zinsen.
- 10.4. Die Schadensersatzforderung bzw. Konventionalstrafe ist sofort fällig und gemäß Ziffer 6.8. dieses Leasingvertrages zu verzinsen. Dem Leasinggeber steht in jedem Fall der vorzeitigen Vertragsauflösung eine Bearbeitungsgebühr (insbesondere für die Abdeckung von Refinanzierungskosten, die dem Leasinggeber aufgrund der vorzeitigen Auflösung des Vertrages angelastet werden) im Ausmaß von einem Sechstel der Summe aller jährlichen Leasingraten in der zuletzt gültigen Höhe zu.
- 11. Abtretung, Solidarhaftung und Aufrechnung**
- 11.1. Der Kunde kann Ansprüche und seine Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Leasinggebers an Dritte abtreten. Jede Übertragung dieses Leasingvertrages und/oder von Rechten und Pflichten aus diesem Leasingvertrag durch den Kunden an einen Dritten, in welcher Form auch immer, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Leasinggebers.
- 11.2. Mehrere Kunden haften für alle Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag zur ungeteilten Hand.
- 11.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen, die er gegen den Leasinggeber hat, mit Forderungen des Leasinggebers aus diesem Leasingvertrag aufzurechnen. Von diesem Aufrechnungsverbot ausgenommen sind lediglich Ansprüche, welche dem Kunden aus diesem Vertrag zustehen sowie bereits feststehende Ansprüche, welche aus der Gewährleistungspflicht des Lieferanten herrühren.
- 11.4. Der Leasinggeber ist ohne Erfordernis der Zustimmung durch den Kunden berechtigt, diesen Leasingvertrag und/oder Rechte und Pflichten aus diesem Leasingvertrag mit schuldbefreiender Wirkung an einen Dritten zu übertragen.
- 12. Auskünfte, Besichtigung**
- 12.1. Der Kunde hat einen Wechsel seines Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltsortes sowie einen Wechsel des Einsatzortes des Leasingobjektes dem Leasinggeber unverzüglich anzuzeigen.
- 12.2. Der Kunde wird während der Vertragsdauer auf Verlangen des Leasinggebers jederzeit seine Vermögensverhältnisse offenlegen und darüber hinaus seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse sowie Zwischenabschlüsse und ggf. Konzernabschlüsse unverzüglich nach ihrer Aufstellung zur Verfügung stellen, auf Anforderung des Leasinggebers diese auch an den Leasinggeber übersenden.
- 12.3. Der Kunde verpflichtet sich während aufrechter Geschäftsbeziehung seinen Mitteilungspflichten aus § 6 Finanzmarkt-Geldwäschegesetz nachzukommen und dem Leasinggeber Änderungen unverzüglich bekannt zu geben.
- 12.4. Der Leasinggeber hat das Recht, während der üblichen Geschäftszeit die Leasingobjekte zu besichtigen und ihren Einsatz zu überprüfen. Dieses Recht kann der Leasinggeber auch auf zur Verschwiegenheit verpflichtete sachkundige Dritte übertragen.
- 13. Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**
- Dem Kunden ist bekannt, dass der Leasinggeber in sämtlichen Jurisdiktionen, wo er tätig ist, keine Geschäfte unterstützt oder an solchen teilnimmt, welche Gegenstand von rechtmäßigen Embargos, Sanktionen oder ähnlichen Maßnahmen in diesen Jurisdiktionen sind.

Allgemeine Vertragsbedingungen Leasing ELS

Der Kunde bestätigt, dass er keine Geschäftsstellen, Beteiligungen oder sonstige Aktivitäten, auch wenn diese nur geplant sind, in Staaten oder Regionen, welche das Ziel von Embargos, Sanktionen oder ähnlicher Maßnahmen durch das US OFAC, die EU, die Republik Frankreich, die Republik Österreich oder eine andere kompetente Sanktionsstelle sind (dies sind derzeit insbesondere aber nicht ausschließlich Iran, Kuba, Nord Korea, Sudan, Syrien und die Krim Region), unterhält. Andernfalls hat der Kunde dem Leasinggeber alle Geschäftsstellen, Beteiligungen oder Aktivitäten in solchen Staaten oder Regionen, die er unterhält oder plant, ordnungsgemäß angezeigt, die einem solchen Embargo oder einer solchen Sanktion unterliegen.

14. Sonstige Bestimmungen

- 14.1. Sollte eine Bestimmung dieses Leasingvertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem ursprünglichen wirtschaftlichen und rechtlichen Zweck am nächsten kommt. Sollten Bestimmungen nicht durchgeführt werden, so bleiben sie dennoch in Kraft.
- 14.2. Dieser Leasingvertrag enthält alle Vereinbarungen der Parteien über das Leasingobjekt. Änderungen und Ergänzungen dieses Leasingvertrages bedürfen der Schriftform. Erklärungen des Leasinggebers sind rechtswirksam, wenn sie dem Kunden an die von ihm zuletzt bekannt gegebene Anschrift zugestellt werden.
- 14.3. Dieser Leasingvertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz des Leasinggebers in Wien. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Leasingvertrag ist das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt.
- 14.4. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dem Leasinggeber jeden Wechsel seines Wohn- und Geschäftsortes schriftlich bekannt zu geben.